

## **Siebte Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Universität Greifswald**

Vom 1. April 2020

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVOBl. M-V S. 705), erlässt die Rektorin der Universität Greifswald im Wege der Eilentscheidung die folgende Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung:

### **Artikel 1**

Die Rahmenprüfungsordnung der Universität Greifswald vom 31. Januar 2012 (Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 21. Februar 2019 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 22.02.2019), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 2 folgender neuer § 2a eingefügt:  
„§ 2a Durchführung von Prüfungen in Fällen höherer Gewalt“
2. Nach § 2 wird folgender neuer § 2a eingefügt:

#### **„§ 2a**

#### **Durchführung von Prüfungen in Fällen höherer Gewalt**

(1) Soweit Prüfungen aufgrund höherer Gewalt, deren Auswirkungen die gesamte Universität betreffen, nicht ordnungsgemäß, insbesondere fristgemäß durchgeführt werden können, kann von den Vorschriften dieser Ordnung und der jeweiligen Fachprüfungsordnung zu Art, Umfang und zeitlicher Lage von Prüfungen abgewichen werden. Eine entsprechende Anpassung darf nur dann erfolgen, wenn das Qualifikationsziel, das durch die Prüfung festgestellt werden soll, auch durch eine andere Art oder einen anderen Umfang der Prüfung erreicht werden kann und dadurch den Studierenden keine Nachteile entstehen. Sind Studierende aufgrund eines Nachteilsausgleiches auf eine bestimmte Prüfungsart angewiesen, darf eine Anpassung nicht erfolgen.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Bearbeitungszeit für Haus-, Seminar- und Abschlussarbeiten um mehr als die in §§ 21 Absatz 2 und 29 Absatz 3 oder der darauf basierenden Regelungen der jeweiligen Fachprüfungsordnung genannten Fristen verlängert werden.

(3) Die Frist für die Bekanntgabe der Prüfungstermine nach § 36 Absatz 1 wird in den Fällen des Absatzes 1 auf zwei Wochen verkürzt. Erfolgt eine Anpassung der Prüfungsart oder des -umfangs, stellt der Prüfungsausschuss sicher, dass die Studierenden darüber rechtzeitig informiert werden. Die Studierenden sind ferner

verpflichtet, sich bei dem jeweiligen Prüfungsausschuss entsprechend zu erkundigen.

(4) Die Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 trifft das Rektorat nach Anhörung der Dekane und des Vorsitzenden des Senats. Dabei entscheidet es auch darüber, welche Prüfungen davon betroffen sind, und bis wann diese nachgeholt werden. Dabei stellen die nächsten regulär durchgeführten Prüfungen die zeitliche Obergrenze dar. Über die Änderung von Art, Umfang oder zeitlicher Lage von Prüfungen sowie Verlängerungen nach Absatz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Über Entscheidungen des Rektorats und des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 und 2 ist das Zentrale Prüfungsamt bzw. das Studiendekanat der Universitätsmedizin sowie das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich zu informieren.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund § 84 Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes nach Anhörung der Dekane und der Vorsitzenden des Senats gem. § 14 Absatz 5 der Grundordnung.

Greifswald, den 1. April 2020

**Die Rektorin  
der Universität Greifswald  
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 01.04.2020